

**Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holsteins  
Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+**

**Handlungskonzept STEP  
(Selbsteinschätzung, Training, Entwicklung, Perspektive)**

**– Ergänzende Förderkriterien –**

vom 30.04.2021

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+ gelten nachfolgende vom zuständigen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWK) festgelegte, ergänzende Förderkriterien.

**1. Zuwendungszweck**

Mit der Aktion „Handlungskonzept STEP“ sollen Coaching-Fachkräfte Schülerinnen und Schüler der **Flexiblen Übergangsphasen** (nach § 43 Abs. 3 SchulG) **so- wie Schülerinnen und Schüler mit (Schwer-)Behinderung an den (Landes-)Förder- zentren,** in der **Inklusion an den Gemeinschaftsschulen** und im **AVSH-I** am Über- gang Schule – Beruf unterstützen. Für beide Zielgruppen gilt es, ggf. auf das **Er- reichen des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA) bzw. des Mittle- ren Schulabschlusses (MSA)** durch das Coaching bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Projekts hinzuwirken. Schülerinnen und Schüler mit sonderpä- dagogischem Förderbedarf bzw. einer Behinderung sollen durch entsprechende **Praktika die Beschäftigung/ Ausbildung** auch auf dem ersten Arbeitsmarkt anstre- ben können. Die Aktion trägt dadurch zu einem erfolgreichen Übergang benach- teiligter und gerade auch schwerbehinderter Jugendlicher in Ausbildung und Be- schäftigung bei, begegnet dem Fachkräftemangel und fördert die Möglichkeiten zur selbstbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe entsprechend der UN- Behindertenrechtskonvention (Art. 27).

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die **Personal- und Sachkosten** von Bildungsträgern, **Integrati- onsfachdiensten** (nach SGB IX, § 192) bzw. **anderen qualifizierten Rehabilitati- onsfachkräften** in Schleswig-Holstein in allen Kreisen und kreisfreien Städten, um Coaching-Fachkräfte für die genannten Zielgruppen in den Schulen zur Verfü- gung zu stellen.

## 2.1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören

- **Zielgruppe 1: Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler mit dem Förderungsschwerpunkt Lernen und leistungsschwache Regelschülerinnen und -schüler,** die den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss im Rahmen einer Flexiblen Übergangsphase (nach § 43 (3) SchulG) anstreben. In diesem Rahmen können auch Flexible Übergangsphasen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein und Lernwerkstätten berücksichtigt werden.
- **Zielgruppe 2: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den (Landes-)Förderzentren und in der Inklusion an den allgemein bildenden Schulen.** Nach jeweiliger Absprache mit der Aktionsverantwortung des MBWK können auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Ersatzschulen (z.B. Waldorfschulen, Förderzentren in privater Trägerschaft) unterstützt werden. Auch die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, die dreijährige Kooperationsmaßnahmen der Förderzentren Geistige Entwicklung an berufsbildenden Schulen im AVSH-I besuchen, wird ermöglicht.

## 2.2. Auswahl der Teilnehmenden

Die **regionalen Schulämter entscheiden, welche Schulen in den Kreisen und kreisfreien Städten am „Handlungskonzept STEP“ beteiligt werden.** Die geplante Zusammenarbeit mit den Schulen wird im Rahmen des Antragsverfahrens vom Träger mit einer schriftlichen Erklärung dokumentiert (**Letter of Intent**). Die an jeder allgemeinbildenden Schule bzw. jedem (Landes-)Förderzentrum benannte Lehrkraft für Berufliche Orientierung, Regionale Beratung oder die Koordination Sek. I sind erste Ansprechpartnerin bzw. erster Ansprechpartner für die Coaching-Fachkräfte, um dann die Auswahl der Teilnehmenden am Coaching in den Schulen abzustimmen.

## 2.3. Inhalte der Förderung

**Koordinierende Träger** unter Einbindung der Integrationsfachdienste o.Ä. bieten den Schülerinnen und Schülern der genannten Zielgruppen **Einzel- und Gruppenangebote im Rahmen des Coachings** an Schulen am Übergang Schule-Beruf (siehe Anlage 1) in allen Kreisen bzw. kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein an. Während das Coaching in den **Flexiblen Übergangsphasen** mit einem Betreuungsschlüssel von **1:30 – 1:50 erfolgt**, beträgt dieser **1:20 – 1:40 für die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Schwerbehinderung.**

### 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können **15 regionale Bildungsträger**, unter **Einbindung** der Integrationsfachdienste (nach SGB IX, § 192) o.Ä., außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein. Die **Kooperation ist im Konzept zu erläutern**. Eine **AZAV-Zertifizierung** für die Träger und deren Umsetzer gemäß § 184 SGB III ist verpflichtend.

Um die regionale Planung und Umsetzung des „Handlungskonzepts STEP“ und die Vorhaben und Projekte zur Übergangsgestaltung in den Regionen noch besser aufeinander abzustimmen und zu verzahnen, sind gut **funktionierende Netzwerke** in den einzelnen fünfzehn Kreisen und kreisfreien Städten eine wichtige Voraussetzung. Die Träger **stimmen** sich dabei eng mit den regionalen Partnern, vor allem den **Jugendberufsagenturen**, ab.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses** gewährt. Die vorgegebenen Budgets zur regionalen Projektumsetzung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Zuwendungsfähig sind **Personalkosten für Coaching-Fachkräfte bis zu Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**. Je Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können eine **0,25-Stelle für die Projektkoordination bis zur Entgeltgruppe 12 TV-L** und eine **0,25-Stelle für die Projektassistenz bis zur Entgeltgruppe 6 TV-L** gefördert werden.

Die direkten **Personalkosten sind nachzuweisen** und nach dem **Ist-Kosten-Prinzip** abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und EU-Kommission.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen, gilt das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer **Restkostenpauschale als Pauschalsatz von 30 %** der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts gelten die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger müssen sich an der Finanzierung mit **Eigenmitteln in Höhe von mindestens 2 %** der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

## 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 5.1. Erhebung von Daten der Teilnehmenden

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige elektronische Datenerhebung und -übermittlung von Teilnehmerdaten durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) erfordert. Hierfür ist die Teilnehmerfassung der IB.SH zu verwenden.

Durch die Teilnehmererfassung wird die Wirksamkeit der Förderung anhand von zwei Indikatoren bemessen:

- Output-Indikator „Anzahl der Teilnehmenden mit Sekundarbildung Unterstufe oder weniger (ISCED 0-2)“,
- Ergebnis-Indikator „Anteil der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen“.

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der Indikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt.

Der Ergebnisindikator ist anhand eines Zertifikats zu belegen, dessen Muster und Handreichung ebenfalls auf der Webseite der IB.SH zur Verfügung steht.

Das Land Schleswig-Holstein befragt alle Teilnehmenden eines ESF+ geförderten Projektes sechs Monate nach Ende ihrer Teilnahme nach ihrer längerfristigen schulischen oder beruflichen Situation, um damit auch den längerfristigen Erfolg der geförderten Maßnahme beurteilen zu können. Das Land Schleswig-Holstein beauftragt einen externen Evaluator mit der Durchführung dieser Befragungen.

### 5.2. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die Teilnehmenden und die Öffentlichkeit über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite und in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der Dach-VO zu einer Rückforderung von bis zu 3 % der Zuwendung aus ESF+ Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, der auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein heruntergeladen werden kann.

### 5.3. Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,

die Verhinderung jeglicher Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung der Förderung zu beachten. Insbesondere wird die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt. Hierfür sind Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen.

#### **5.4. Ausschluss von Doppelförderung**

Eine Doppelförderung der Teilnehmenden durch andere Programme am Übergang Schule – Beruf insbesondere des Bundes ist auszuschließen.

### **6. Bewilligungszeitraum, Verfahren**

#### **6.1. Durchführungszeiträume der Förderung**

Der aktuelle Durchführungszeitraum des 1. Förderabschnitts beginnt am 01.08.2021 und endet am 31.07.2024.

Weitere geplante Förderabschnitte sind:

- 2. Förderabschnitt: 01.08.2024 – 31.07.2027,
- 3. Förderabschnitt: 01.08.2027 – 31.07.2028.

Vor jedem Förderabschnitt erfolgt eine erneute Ausschreibung, die auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein und über den Newsletter zum Arbeitsmarktprogramm bekanntgegeben wird.

#### **6.2. Projektantrag**

Der Projektantrag für den ersten Förderzeitraum vom 01.08.2021 – 31.07.2024 ist vollständig bis zum 10.06.2021, 12.00 Uhr, schriftlich in einfacher Ausfertigung sowie als pdf-Datei als Mail an [lpa-belege@ib-sh.de](mailto:lpa-belege@ib-sh.de) bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel einzureichen.

Die Projektbeschreibung soll maximal 6 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebene Gliederung beachten. Über die im Förderantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

#### **6.3. Auswahl der Projektträger**

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft

und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und der **Investitionsbank Schleswig-Holstein** als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium bestätigt.

### **Projektkonzeption (40%)**

- Beschreibung der geplanten Umsetzung zur Erreichung der in den Förderkriterien vorgegebenen Projektziele in der eigenen Region
- Darstellung der Inhalte, eines projekt- und teilnehmerbezogener Ablaufplans, Methoden zum Erreichen des Förderziels
- Angaben zur Gewährleistung des zielgruppenspezifischen Betreuungsschlüssels im Coaching
- Darstellung der zielgruppengerechten Projektkonzeption
- Darstellung der Unterstützungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler an den (Landes-)Förderzentren
- Beschreibung des spezifischen Beitrags zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Angaben zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit/ Möglichkeiten der Publikationen
- Struktur und Umfang des Konzepts (siehe Punkt 6.2)

### **Eignung des Projektträgers (40%)**

- Zielgruppenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen
- Zulassungszertifikat gemäß § 184 SGB III
- Sächliche und personelle Ausstattung
- Detaillierte Angaben zur geplanten Durchführung des Coachings
- Erfahrungen mit anderen Programmen am Übergang Schule-Beruf
- Vernetzung in der Region/ ggf. zur Jugendberufsagentur
- Kontakte zu den Schulen, zur Arbeitsagentur und zu den Betrieben in der Region

### **Projektfinanzierung (20%)**

- Erbringung der vorgesehenen Eigenbeteiligung in Höhe von 2 %
- Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen
- Einhaltung der vorgegebenen max. tariflichen Eingruppierungen

## **6.4. Bewilligung**

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für das ausgewählte Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt den Bewilligungsbescheid für das berücksichtigte Vorhaben. Die abgelehnten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt im **Juli 2021**.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

## **7. Ansprechpartner/-in**

Investitionsbank Schleswig-Holstein  
Frau Helen Graf  
Fleethörn 29 - 31  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 9905 - 3264